

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metaldehyde 5.0 %

Formulierungstyp: GB

## 2. Handelsprodukte

Limatox Schweizerische Zulassungsnummer: I-3200  
Herkunftsland: Italien  
Ausländische Zulassungsnummer: 2671  
Vertreiber: Diachem, via Tonale 15,  
24061 Albano S.Alessandro

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Weinbau</b>			
allg.	Ackerschnecken/Deroceras Arten, Wegschnecken/Arion Arten	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
<b>Gemüsebau</b>			
allg.	Ackerschnecken/Deroceras Arten, Wegschnecken/Arion Arten	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
<b>Feldbau</b>			
allg.	Ackerschnecken/Deroceras Arten, Wegschnecken/Arion Arten	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
<b>Zierpflanzen</b>			
allg.	Ackerschnecken/Deroceras Arten, Wegschnecken/Arion Arten	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	---------------------	-----------	-----

### Obstbau

allg.	Ackerschnecken/Deroceras Arten, Wegschnecken/Arion Arten	Aufwandmenge: 5–10 kg/ha	1
-------	---	--------------------------	---

### (\*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Auf den Boden zu streuen. Keine essbaren Pflanzenteile bestreuen.

### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

*Hinweis:* Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch